

Bekanntmachung

der Gemeinde Simmelsdorf über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13 (1. Änderung) in Simmelsdorf für das Gebiet „Ehemaliges Albflorgelände“

Die Gemeinde Simmelsdorf hat mit Beschluss vom 26.06.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13 (1. Änderung) für das Gebiet „Ehemaliges Albflorgelände“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13 (1. Änderung) für das Gebiet „Ehemaliges Albflorgelände“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 26.06.2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Simmelsdorf, Bauamt, OG, Zi.Nr. 15, Nürnberger Straße 16, 91245, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

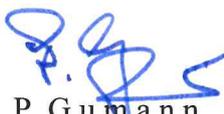
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13 (1. Änderung) samt Begründung in der Fassung der Ausarbeitung vom 26.06.2018 kann auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://simmelsdorf.de/Bekanntmachungen.n11.html> eingesehen werden.

Simmelsdorf, 25.07.2018


P. Gumann
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 25.07.2018
Abgenommen am: 31.08.2018